

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagegesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 27.11.2020

Anzahl Aktualisierungen: 0

1	<p>Art der Vermögensanlage Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt</p> <p>Bezeichnung der Vermögensanlage Schwarmfinanzierung („Crowdfunding“) für das Projekt Asian Forestry Company (Sabah) - Young Tree Project No. 2</p>
2	<p>Anbieter und EmittentIn der Vermögensanlage Merica Holdings Pte. Ltd., 80 Robinson Road, #02-00, Singapore 068898</p> <p>Geschäftstätigkeit der Emittentin Die Emittentin ist eine Beteiligungsgesellschaft, die als Muttergesellschaft die Projekte ihrer Tochtergesellschaften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Südostasien koordiniert und finanziert. Die Geschäftstätigkeit ihrer malaysischen Tochtergesellschaft, Asian Forestry Company (Sabah) Sdn. Bhd. (AFCS), besteht in der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen auf Borneo (Malaysia), für die ihr Bewirtschaftungsrechte zustehen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Schutz der Natur und Biodiversität, auf Forschungsaktivitäten und die Einbindung sowie Weiterbildung der Gemeinden vor Ort gelegt.</p> <p>Internet-Dienstleistungsplattform enyway GmbH, Große Reichenstraße 27, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRB 147030; http://www.enyway.com</p>
3	<p>Anlagestrategie Die Anlagestrategie besteht darin, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die weitere Entwicklung und den Ausbau der forstwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft AFCS zu ermöglichen. Die Nettoeinnahmen aus der Nachrangdarlehenssumme werden in Form eines Darlehens („Weiterleitungskredit“) an die Tochterfirma AFCS weitergeleitet. Die Mittel des Crowdfundings werden genutzt, um die Pflanzung neuer Bäume und die weitere Pflege der bestehenden Bäume im Projektgebiet im Norden von Sabah auf Borneo, Malaysia zu finanzieren. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta und der Zinszahlung werden aus den Einnahmen bestritten, die die Tochtergesellschaften der Emittentin aus dem Verkauf des Holzes generieren.</p> <p>Anlagepolitik Das vom Nachrangdarlehensgeber gewährte Nachrangdarlehen ist zweckgebunden und wird ausschließlich zur Finanzierung der Pflanzung neuer Bäume und der Pflege der bestehenden Bäume im Projektgebiet der AFCS eingesetzt. Das Nachrangdarlehen ist kalkuliert auf Basis der Kosten für die Aufzucht von 5 Jahre alten Bestandsbäumen. Nach Ablauf von 5 Jahren haben die Bäume ein Lebensalter von 10 Jahren, werden gefällt, bearbeitet und der Holzertrag verkauft. Der Erlös wird genutzt, um das Nachrangdarlehen und die Zinsen zurückzuzahlen. Gleichzeitig wird durch die Mitfinanzierung der Pflanzung neuer Bäume und Pflege des bestehenden Baumbestands ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet.</p> <p>Anlageobjekt Die Emittentin wird die Nettoeinnahmen aus den Nachrangdarlehen im Rahmen eines Weiterleitungskredites an die Tochtergesellschaft AFCS weiterleiten (unmittelbares Anlageobjekt). Das mittelbare Anlageobjekt ist ein Waldprojekt der AFCS, das auf eine nachhaltige Versorgung mit hochwertigem Holz unter Berücksichtigung höchster Umweltschutzstandards abzielt und dabei gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensgrundlagen in einer der ärmsten Regionen Malaysias beiträgt. AFCS ist Inhaberin der Rechte für die Nutzung von über 60.000 ha gemischt genutztem Land auf der Insel Borneo in den Distrikten Kota Marudu und Pitas im Bundesstaat Sabah, Malaysia. Das Waldprojekt existiert seit dem Jahr 2009 und beschäftigt derzeit 160 Mitarbeiter, die fast ausschließlich aus der unmittelbaren Umgebung des Projekts stammen. Im Rahmen des Projektes wurde bereits eine Fläche von 4,500 Hektar aufgeforstet. Bis zum Jahr 2024/2025 sollen weitere 3500 ha bepflanzt werden. Darüber hinaus wurden im Zuge des Projekts 400 Kilometer Straße gebaut, 3 Baumschulen und ein Forschungszentrum gebaut. Zusammen mit zwei Partnern hat AFCS seit 2009 über 118 Gemeindeentwicklungsprojekte zu Gunsten der lokalen Bevölkerung abgeschlossen, die Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheit und netzunabhängige Elektrifizierung umfassen.</p>
4	<p>Laufzeit der Vermögensanlage Die Vertragslaufzeit der Nachrangdarlehensverträge beginnt für jeden Nachrangdarlehensgeber individuell mit dem Abschluss des Vertrags über die Internet-Dienstleistungsplattform und endet mit Rückzahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages. Rückzahlungsstichtag ist für alle Nachrangdarlehensgeber einheitlich der 01.12.2025 ("Rückzahlungsstichtag"). Die Emittentin ist berechtigt, die tatsächliche Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Rückzahlungsstichtag vorzunehmen ("Rückzahlungszeitfenster"), sodass die tatsächliche Rückzahlung spätestens zum 01.03.2026 erfolgt.</p> <p>Kündigung der Vermögensanlage Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. Der Nachrangdarlehensgeber und die Emittentin können den Nachrangdarlehensvertrag ausschließlich aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB vorzeitig kündigen. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung Das Nachrangdarlehen verzinst sich für jeden Nachrangdarlehensgeber ab dem Tag der Gutschrift des Nachrangdarlehensbetrags auf dem für die Emittentin geführten Treuhandkonto („Zahlungseingangsstichtag“) bis zum Rückzahlungsstichtag am 01.12.2025 mit einem Zins von 5 % (p.a.). Zinsberechnungen erfolgen nach der Methode Act/365. Die Zinszahlung erfolgt einmalig zum Ende des Investitionszeitraums zusammen mit der Rückzahlung des Investitionsbetrages. Es gibt keinen Zinseszinsseffekt. Bei Inanspruchnahme des Rückzahlungszeitfensters von maximal drei Monaten erfolgt keine Verzinsung des Nachrangdarlehens. Da der Emittent eine Gesellschaft mit Sitz in Singapur ist, fällt auf den auszahlenden Zinssatz eine von der Emittentin in Singapur zu zahlende Steuer von 15% an. Entsprechend führt die Emittentin die Steuer in Singapur ab. Der Betrag wird dem Nachrangdarlehensgeber automatisch vom Zinssatz abgezogen, sodass die Verzinsung des Nachrangdarlehens 4,25 % (p. a.) nach Abzug ausländischer Steuern beträgt.</p>

	<p>Konditionen der Rückzahlung Die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens erfolgt durch endfällige Tilgungsleistung am Rückzahlungstag, spätestens am 01.03.2026.</p>
5	<p>Risiken der Vermögensanlage Der Nachrangdarlehensgeber geht mit der Nachrangdarlehensgewährung eine mittelfristige Investition ein und sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Vermögensanlageentscheidung miteinbeziehen. Die Risiken können in diesem Vermögensanlagen- Informationsblatt nicht abschließend aufgeführt werden. Auch die nachfolgend dargestellten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlustes des Vermögensanlagebetrags. Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile, z. B. aus einer etwaigen Darlehensfinanzierung des Investments oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann.</p>
	<p>Geschäftsrisiko der Emittentin Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die endfällige Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der wirtschaftliche Erfolg der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kann mit Sicherheit vorhergesehen werden, da dieser von vielen Einflussgrößen abhängt. Hierzu zählen insbesondere – aber nicht abschließend – technische Risiken, Umweltrisiken, forstwirtschaftliche Risiken, Marktrisiken sowie das Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem vom Nachrangdarlehensgeber gewährten Nachrangdarlehen handelt es sich um ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers – insbesondere auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zinszahlung – treten im Falle der Insolvenz und/oder Liquidation der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger zurück. Darüber hinaus können Forderungen gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen oder zu führen droht oder diese vertiefen würde („qualifizierter Rangrücktritt“). Der Nachrangdarlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Eine Nachschusspflicht der Nachrangdarlehensgeber besteht jedoch zu keinem Zeitpunkt.</p>
	<p>Rechtsdurchsetzungsrisiko Die Emittentin ist eine singapurische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Geschäftssitz in Singapur hat. Entsprechend gilt für die Gesellschaft singapurisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht. Für den Darlehensvertrag gilt hingegen deutsches Recht und es sind deutsche Gerichte hierfür zuständig. Gleichwohl müssen Entscheidungen deutscher Zivilgerichte in einem eigenen Gerichtsverfahren in Singapur anerkannt und vollstreckt werden. Es besteht daher das Risiko, dass die Rechtsdurchsetzung gegenüber der Emittentin erschwert oder unmöglich ist.</p>
	<p>Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit Während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Nachrangdarlehensgebers. Eine Abtretung der Vermögensanlage an Dritte ist möglich, jedoch nur im Ganzen. Ein geregelter Zweitmarkt besteht nicht. Die Vermögensanlage ist daher nur eingeschränkt handelbar. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags gebunden sein.</p>
6	<p>Emissionsvolumen Das Emissionsvolumen beträgt 500.000,00 Euro und stellt die Obergrenze des Gesamtinvestitionsvolumen („Projektlimit“). Das Mindestinvestitionsvolumen für das Crowdfunding („Crowdfundingschwelle“) liegt bei 200.000,00 Euro. Die Beteiligung in Form der Nachrangdarlehensgewährung ist nur innerhalb von drei Monaten ab Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage möglich. Der Zeitraum kann optional seitens der Emittentin um drei Monate verlängert werden. Die Durchführung der Nachrangdarlehensverträge steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Crowdfundingschwelle erreicht wird und dass der Nachrangdarlehensnehmer nach Erreichen der Crowdfundingschwelle, aber vor Erhalt der Nachrangdarlehenssumme, die Durchführung des Projektes bestätigt. Wird eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt, werden die Nachrangdarlehensgeber unverzüglich informiert und erhalten ihren Nachrangdarlehensbetrag unverzinst und ohne Kosten innerhalb von 3 Monaten nach dieser Mitteilung zurück.</p>
	<p>Art der Anteile Die Emittentin wird im Rahmen des Crowdfundings unbesicherte Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe des Emissionsvolumens von 500.000,00 Euro einwerben.</p>
	<p>Anzahl der Anteile Der Mindestnachrangdarlehensbetrag beträgt 50,00 Euro Der maximale Nachrangdarlehensbetrag beträgt 25.000 Euro für alle Nachrangdarlehensgeber mit Ausnahme der Nachrangdarlehensgeber im Sinne des § 2a Abs. 3 S.2 VermAnlG. Mit Ausnahme der Darlehensgeber im Sinne des § 2a Abs. 3 S.2 VermAnlG, müssen alle Darlehensgeber bei Anlagebeträgen über 1.000 Euro bis 10.000 Euro ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 Euro aufweisen oder der Nachrangdarlehensbetrag übersteigt nicht den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens. Übersteigt der Nachrangdarlehensbetrag nicht den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, ist ein Anlagebetrag bis zu 25.000 Euro zulässig. Die Zahl der Nachrangdarlehen hängt mit der Investitionsgröße der einzelnen Nachrangdarlehensgeber ab. Bei dem Emissionsvolumen von 500.000,00 Euro werden maximal 10.000 Nachrangdarlehen eingeworben.</p>
7	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2019 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 26,51%.</p>
8	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zahlung von Zins und Tilgung unter verschiedenen Marktbedingungen Bei den Nachrangdarlehen handelt es sich um eine mittelfristige Vermögensanlage. Solange nicht die Nachrangklausel eingreift, sind die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen rechtlich gesehen grundsätzlich unabhängig von wechselnden Marktbedingungen. Die Emittentin ist über ihre Tochterfirmen in Malaysia auf dem Markt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf</p>

	Borneo tätig. Die Prognosen der jährlichen Erträge für den Verkauf des Holzes wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Ertragsleistung der gepflanzten Bäume und der Holzmarktpreise erstellt. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Holzmarkt in Asien. Bei erfolgreichem, prognosemäßigem Verlauf und neutralen oder positiven Marktbedingungen in Asien sowie hinsichtlich der Ertragsleistung der Wälder ist mit einer Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen zu rechnen. Im Falle einer nachteiligen Veränderung der Marktlage oder einer negativ abweichenden Entwicklung der Holzträge kann es zur Gefährdung der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und/oder der Zinszahlungen kommen bzw. eine solche nicht gewährleistet werden.
9	Kosten und Provisionen Der Nachrangdarlehensgeber zahlt für die Vermittlung der Nachrangdarlehen keine Provisionen und trägt auch keine sonstigen Kosten für die Abwicklung. Die Gebühr für die Vermittlung der Nachrangdarlehen und die Abwicklung der Nachrangdarlehensgewährung sowie -tilgung durch die enyway GmbH beträgt 10 % des eingezahlten Kapitals für die Nachrangdarlehen und wird von der Emittentin gezahlt. Hiervon trägt die enyway GmbH unter anderem die Kosten der Zahlungsabwicklung.
10	Erklärung zu § 2a Abs.5 Vermögensanlagegesetz Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11	Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger hat die Vermögensanlage bis zum Rückzahlungsstichtag am 01.12.2025, ggf. bis zum Ende des Rückzahlungszeitfensters am 01.03.2026 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche hinnehmen können. Sollte der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanzieren, sollte er nicht auf Rückflüsse aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung sowie eventuelle Kosten oder Steuernachzahlungen leisten zu können. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Emittent hat im Zeitraum der letzten 12 Monate eine Vermögensanlage angeboten und verkauft. Der Verkaufspreis der in diesem Zeitraum angebotenen und verkauften Vermögensanlagen beträgt 300.000,00 Euro. Im Zeitraum der letzten 12 Monate wurden keine Vermögensanlagen vollständig getilgt.
14	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlage-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 sowie zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin sind unter www.bundesanzeiger.de und www.enyway.com einsehbar. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15	Sonstiges Die Emittentin finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital und hat den Erlös aus den bisherigen Holzträgen aus den Geschäftsaktivitäten seiner Tochtergesellschaften reinvestiert. Die Emittentin wird in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital vor der geplanten Ernte der gepflanzten Bäume aufnehmen, um die weiteren Geschäftsaktivitäten zu finanzieren, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig oder gleichrangig zu bedienen wäre. Die Emittentin hat die enyway (Große Reichenstraße 27, 20457 Hamburg) bevollmächtigt, sie als Zustellungsbevollmächtigte im Inland gemäß §5 Absatz 3 Vermögensanlagegesetz zu vertreten. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann in der Zukunft Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
16	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises Der Anleger muss die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts vor Vertragsschluss durch eine der Unterschriftleistung gleichwertige Art und Weise elektronisch (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr.2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform bestätigen, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.